Ausgabe 2023

Rheinland-Pfalz
Aktuell

Das Magazin des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Hambacher Schloss – Bild von maxmann auf Pixabay

- **Grußwort des Landesvorsitzenden**
- **Rückblick auf das Jahr 2023**
- **Berichte aus den Fachausschüssen**
- **Bericht aus den Arbeitsgemeinschaften**
- **Fachtag Vollstreckungs- und Insolvenzrecht**
- **Zahlungsbegründende Unterlage und / oder Beleg?**
- **Die Kontenstammabfrage nach § 93 AO**
- **Seminarangebot für 2024 (gesonderte Broschüre)**

Grußwort des Landesvorsitzenden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Freunde unseres Landesverbandes,
sehr geehrte Damen und Herren,

den bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir zum Anlass nehmen, Sie mit dieser Ausgabe der RLP aktuell über unsere Landesvorstandsarbeit im Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. in dem fast vergangenen Jahr 2023 zu informieren.

Ein Höhepunkt unserer Arbeit ist zweifelsohne die Organisation und Durchführung der alle zwei Jahre, Ausnahme Corona-Jahre, stattfindenden Landesarbeitstagung und Mitgliederversammlung, welche am 21.09.2023 in der Stadthalle Bitburg stattfand.

Erstmalig wurde in dem Jahr 2023 unter der Bezeichnung "Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V." eingeladen.

Der Landesvorstand konnte 118 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, 19 Ehrengäste und 19 Aussteller zur Landesarbeitstagung und 88 Mitglieder zur Mitgliederversammlung begrüßen. Arbeitsthemen der Landesarbeitstagung waren die Kassensicherheit, OZG-Basisdienst E-Payment in Rheinland-Pfalz, Aktuelles aus dem Kassen- und Rechnungswesen, der Fachverband im Wandel der Zeit und Aktuelles aus dem Verwaltungsvollstreckungsrecht.

Besonderer Dank gilt den Referenten für diese Arbeitsthemen:

- Herrn Markus Schulte
  von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Herrn Sebastian Ruppert
  vom OZG-Projektbüro beim LDI Rheinland-Pfalz,
- Herrn Achim Schmidt
  von der Kreisverwaltung Kaiserslautern
  und Mitglied im Landesvorstand und
- Herrn Torsten Heuser
  von der Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
  und stellvertretender Landesvorsitzender.

Für den reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung und der am gleichen Tag durchgeführten Mitgliederversammlung bedanke ich mich recht herzlich bei den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften, dem großartigen Team der Stadthalle Bitburg, den Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung Bitburg und natürlich den Mitgliedern des Landesvorstandes Rheinland-Pfalz.

In der Mitgliederversammlung standen Neuwahlen auf der Tagesordnung. Hier wurde der Kollege Torsten Heuser für vier weitere Jahre in seinem Amt als stellvertretender Landesvorsitzender bestätigt. Unser Urgestein im Landesvorstand, der Kollege Karl-Peter Jäckle wurde für zwei weitere Jahre als Landesgeschäftsführer im Amt bestätigt. Nach diesen zwei Jahren wird der Landesvorstand eine/n neue/n Landesgeschäftsführer/in wählen müssen.

Lieber Karl-Peter, vielen Dank für dein Engagement und deine Bereitschaft noch zwei weitere Jahre dem Landesvorstand als Landesgeschäftsführer zur Verfügung zu stehen.

Vielen Dank, Karl-Peter!

Da die vierjährige Amtszeit des Kassenprüfers Christian Stein endete, wurde von der Mitgliederversammlung Frau Ute Roth, Verbandsgemeindekasse Ramstein-Miesenbach, einstimmig zur neuen Kassenprüferin gewählt.

In der Mitgliederversammlung konnten auch Ehrungen nach der Ehrenordnung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vorgenommen werden.

►

Grußwort des Landesvorsitzenden

Nachfolgend aufgeführte Personen konnten mit der Ehrennadel in Gold und einer Ehrenurkunde ausgezeichnet werden:

- Herr Lothar Both, für seine jahrzehntelange Leitung der Arbeitsgemeinschaft 8, jetzt Arbeitsgemeinschaft 5,
- Herr Helmut Klein, als langjährigen Referenten und Mitglied im VZV-Ausschuss-Land,
- Herr Richard Griesinger, als langjährigen Referenten und Mitglied im VZV-Ausschuss-Land,
- Herr Daniel Bauer, der seit 2012 im Landesvorstand aktiv ist,
- Herr Torsten Heuser, als langjährigen VZV-Ausschuss-Vorsitzenden (Land) und Mitglied des Landesvorstandes seit 2008;
- Herr Peter Sprengart für seine seit 2007 aktive Tätigkeit im Landesvorstand.

Auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung wurde Herrn Achim Schmidt eine besondere Ehrung zuteil: Die Verleihung des Ehrenbriefes aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Die Verleihung wurde wie folgt begründet:
Achim Schmidt ist seit 2002 aktiv im Landesvorstand tätig, fünf Monate als Beisitzer und ab 12.09.2002 bis September 2010 als stellvertretender Landesvorsitzender, diesen gab er aus beruflichen Gründen ab und blieb Gott sei Dank dem Landesvorstand als Beisitzer erhalten und ist seit vielen Jahren KR-Referent im Bund und Land und war unser Mann in Rheinland-Pfalz für die Doppik. Vielen Kolleginnen und Kollegen ist er auch als Referent bei unzähligen Fortbildungsveranstaltungen, auch über die Landesgrenzen, sehr bekannt.
Und wer aufmerksam den Kommentar zur kommunalen Doppik RLP liest, wird auch seinen Namen als Autor entdecken.

Bevor ich dieses Grußwort schließe, noch eine Anmerkung: Ich weiß nur zu gut, welche großen dienstliche Herausforderungen unsere Kassenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den letzten Jahren meistern mussten, welches sich auch noch in den kommenden Jahren fortsetzen wird, zum Beispiel Stichwort OZG.
Wie die Probleme in der Vergangenheit gelöst wurden, so werden auch die zukünftigen Aufgaben bewältigt werden, in der Hoffnung, dass dieses auch von unserem Landesgesetzgeber und Dienstherren entsprechend honoriert wird.

Herzlichen Dank auch an unser Fachministerium, dem Innenministerium Rheinland-Pfalz, den Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz, der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz und unserem Bundesverband für die gute und fruchtbare Zusammenarbeit. Ich bin mir sicher, dass wir diese auch in Zukunft fortsetzen werden.
Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen und den Mitgliedern im Landesvorstand.

Für die vor uns liegenden Festtage wünsche ich Ihnen im Namen des Landesvorstandes frohe und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familie, Freunde und für das neue Jahr Gesundheit sowie viel Glück und Erfolg in allen privaten und beruflichen Belangen.

Bleiben Sie gesund und Ihrem Landesverband Rheinland-Pfalz wohlgesonnen. Dies verbinde ich mit dem Wunsch viele Kolleginnen und Kollegen, Freunde des Fachverbandes und Interessierte auf unserer geplanten Bundesarbeitstagung am 26. und 27. Juni 2024 in Fulda begrüßen zu können.

Ihr

Peter Sprengart | Landesvorsitzender
Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand hat an folgenden Terminen getagt:

- 1. am 21. und 22. April 2023 in Trier
- 2. am 23. und 24. Juni 2023 in Bitburg
- 3. am 20. und 22. September 2023 in Bitburg
- 4. am 03. und 04. November 2023 in Neustadt/Weinstraße

Dabei wurden die anstehenden Themen der Verbandsarbeit behandelt. Schwerpunkt im laufenden Jahr waren die Planung und Organisation der Landesarbeitstagung und der Mitgliederversammlung, die am 21. September 2023 in Bitburg stattgefunden haben.

Ein intensiver Teil der Vorstandssitzungen nahm die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ein, insbesondere die Seminarangebote für das Jahr 2024 sowie die 2. Fachtagung „Vollstreckungs- und Insolvenzrecht“ in Boppard sowie organisatorische und personelle Angelegenheiten.

Aus- und Fortbildung

Wir legen nach wie vor großen Wert darauf, dem satzungsgemäßen Auftrag der Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder gerecht zu werden. Folgende Seminare wurden im Jahr 2023 in Eigenverantwortung bzw. in Kooperation durchgeführt:

1. Seminare in Eigenregie

Auslandsvollstreckung

- am 25. Mai 2023 in Trier
  mit 37 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Immobiliarvollstreckung aus Sicht der kommunalen Vollstreckungsbehörde

- am 07. Juni 2023 in Winterbach-Niederhausen
  mit 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Eigensicherung für Vollstreckungsbeamte

- am 14. Juni 2023 in Winterbach-Niederhausen
  mit 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Allgemeines Verwaltungsrecht in Vollstreckungsbehörden

- am 28. und 29. August 2023 in Trier
  mit 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Basiswissen für Berufseinsteiger

- am 11. und 12. September 2023 in Pirmasens
  mit 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

2. In Kooperation mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Kommunale Kassen und Zahlstellen sicher gestalten

- am 19. September 2023 in Andernach
  mit 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

3. In Kooperation mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz

Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen

- am 24. Februar 2023 in Boppard
  mit 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Haftung und Duldung in der kommunalen Vollstreckungspraxis

- am 01. März 2023 in Boppard
  mit 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Insolvenzordnung – Einführung

- am 02. März 2023 in Boppard
  mit 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Aufgaben der Gemeindekasse

- vom 11. bis 12. April 2023 in Boppard
  mit 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- vom 01. bis 02. August 2023 in Boppard
  mit 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde

- vom 22. bis 23. Mai 2023 in Boppard
  mit 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften

- am 13. Juli 2023 in Boppard
  mit 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Rückblick auf das Jahr 2023 – Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Vollstreckung gegen Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts

- am 15. September 2023 in Boppard mit 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Insolvenzrecht

- vom 25. bis 27. September 2023 in Boppard mit 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Pfändung bei Kreditinstituten und Bausparkassen

- am 27. September 2023 in Boppard mit 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Praxis des Niederschlagungsverfahrens

- am 29. September 2023 in Boppard mit 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Pfändung und Abtretung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

- vom 09. bis 10. Oktober 2023 in Boppard mit 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Prüfung der Gemeindekasse

- vom 12. bis 13. Oktober 2023 mit 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Forderungspfändung nach dem LVwVG Rheinland-Pfalz

- vom 18. bis 19. Oktober 2023 in Boppard mit 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte

- vom 06. bis 17. November 2023 in Boppard mit 31 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Ruhendstellung von Vollstreckungsmaßnahmen

- am 06. November 2023 in Boppard mit 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Vollstreckung von Geldforderungen

- vom 20. bis 22. November 2023 in Boppard mit 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Sachpfändung in der kommunalen Vollstreckungspraxis

- am 23. November 2023 in Boppard mit 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Wie lässt sich das Insolvenzrisiko minimieren?

- am 28. November 2023 in Boppard mit 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Insolvenzanfechtung

- am 04. Dezember 2023 in Boppard mit 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Moderne Einnahmeverwaltung der digitalisierten Kasse

- am 14. Dezember 2023 in Boppard mit 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Fachtag Vollstreckungs- und Insolvenzrecht

- am 16. März 2023 in Boppard mit 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Angabe der gemeldeten Teilnehmerzahlen von den Seminaren, die nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe durchgeführt wurden, entspricht der Anzahl der bis zur Drucklegung gemeldeten Teilnehmer.

Karl-Peter Jäckle

Torsten Heuser

Mitgliederinformation 3/2023

DVWO Qualitäts-Siegel
Geprüfte und ausgezeichnete Fach-Qualität in der Weiterbildung
Registrier-Nummer: 0067-2018

Erster Fachtag „Vollstreckungs- und Insolvenzrecht“ in Boppard

Am 16. März 2023 fand in der Stadthalle in Boppard der erste Fachtag „Vollstreckungs- und Insolvenzrecht“ statt, an dem rd. 60 Interessierte teilnahmen. Nach der Eröffnung und Begrüßung durch Akademieleiter Stefan Heck und den Vorsitzenden des Landesverbandes der Kommunalkassenverwalter, Peter Sprengart, ging es in die Fachvorträge rund um das Vollstreckungs- und Insolvenzrecht.

Mit rd. 60 Teilnehmenden ist der erste Fachtag zum Vollstreckungs- und Insolvenzrecht auf großes Interesse gestoßen.

Im Rahmen des Fachtages wurden folgende Themen behandelt:

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen – Wann empfiehlt sich eine Anmeldung der Forderung bzw. ein Beitritt zum Verfahren
Referent: Richard Griesinger, Kassenverwalter Stadt Trier

Die Änderung des § 811 ZPO – Neue Chancen für die Sachpfändung?
Referent: Eric Hornickel, Kassenverwalter Stadt Freudenberg

Das Verfahren zur steuerlichen Auslandsvollstreckung
Referent: Marcel Siebeneicher, Bundeszentralamt für Steuern, Bonn

Immobiliarvollstreckung in der Insolvenz des Schuldners – Was geht noch?
Referent: Prof. Rainer Goldbach, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Bundesausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen

Der Bundesausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen hat sich im Kalenderjahr 2023 wieder zu zwei Präsenzsitzungen getroffen. Die Sitzungen des KR-Ausschusses fanden wie folgt statt:

- 10. – 12.3.2023 in Bamberg
- 20.– 21.10.2023 in Erfurt

In beiden Sitzungen wurde über den Bearbeitungsstand des KR-Handbuchs informiert und die Themenschwerpunkte dargestellt. Die Unterarbeitsgruppe beschäftigt sich im Moment auch mit der Nachfolge zur wissenschaftlichen Beratung des Handbuchs. Die 28. Ergänzungslieferung soll noch Ende 2023, spätestens im Januar 2024 erscheinen.

Als Themen wurden im KR-Ausschuss behandelt:

- Aktualisierung der länderspezifischen Regelungen zu bilanziellen Rückstellungen
- Elektronische Rechnungspflicht in Europa
- Bilanzielle Abschreibung von Forderungen unter dem Gesichtspunkt der Niederschlagung
- Datenschutz in der Gemeindekasse
- Prozess-Plattform-PICTURE zur Darstellung der Organisationsabläufe im Kassen- und Rechnungswesen
- Aufbewahrung und Archivierung von Büchern und Belegen (Abgrenzung zwischen Belegen und zahlungsbegründenden Unterlagen)

Der Landesverband Rheinland-Pfalz wird im Bundesausschuss durch seinen Landesreferenten für Kassen- und Rechnungswesen

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de

vertreten. Er ist auch Mitglied in der Unterarbeitsgruppe und Schriftleiter des KR-Handbuchs.

In der Sitzung am 21.10.2023 wurde Enrico Zuchandke, Kreiskasse Wittenberg, LV Sachsen-Anhalt, als Ausschussvorsitzender für weitere vier Jahre im Amt bestätigt. Werner Mallinger, LV Baden-Württemberg wurde als dienstältestes Mitglied verabschiedet.

Christopher Ulbrich, LV Sachsen betreut die Modellierung von Prozessen in PICTURE. Als Herausforderung stehen hierbei u.a. immer noch die elektronischen Bezahlprozesse an.

Die nächste Sitzung des KR-Ausschusses soll im April 2024 in Wittenberg und die der Unterarbeitsgruppe im März stattfinden. Hinweise zu Themen werden gerne angenommen und in die Ausschussarbeit transferiert.

Bundes- und Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren

Die Frühjahrssitzung des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren fand am 20. und 21. April 2023 in Trier statt. Bei den anstehenden Wahlen wurden Harald Jordan (Bayern) als Vorsitzender und Torsten Heuser (Rheinland-Pfalz) als stellvertretender Vorsitzender in ihren Ämtern für weitere vier Jahre bestätigt. Diskutiert wurde zunächst darüber, ob es die Möglichkeit gibt, Ansprüche, die für Dritte im Rahmen einer Kontenpfändung wirksam gepfändet wurden, im Anschluss an den Gläubiger abzutreten, um den Überwachungsaufwand einzusparen. Dies wurde übereinstimmend verneint. Die Vollstreckungsbehörde ist nicht Inhaberin des Anspruchs und kann mithin nicht abtreten, was ihr nicht gehört. Vielmehr ist der Dritte selbst Inhaber der Forderung. Wie soll ihm etwas abgetreten werden, was ihm ohnehin gehört.

►

Bundes- und Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren

Weitere Diskussionspunkte waren die Neuregelung über die Unpfändbarkeit von Bargeld gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO sowie die Vollstreckung von Forderungen für Kammern und den Anspruch derselben auf Aushändigung der Vermögensverzeichnisse. Gerade letzteres Thema wurde intensiv erörtert. Nach der ZPO hat der Gläubiger Anspruch auf eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses. Die Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze enthalten diese Regelung nicht. Hieraus ergab sich einerseits die Meinung, dass die Entscheidung über die Weitergabe bei der Vollstreckungsbehörde liegt, da diese für Art und Umfang der Vollstreckung verantwortlich ist. Bei analogem Vergleich zwischen ZPO und den Landesvollstreckungsgesetzen müsste man zum Ergebnis kommen, den Gläubigern auch im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eine Ausfertigung auszuhändigen. Andere Meinungen im Ausschuss verwiesen auf den Datenschutz und dass die Vollstreckung einzig der Vollstreckungsbehörde obliegt. Ein einheitliches Meinungsbild wurde nicht erreicht.

Probleme in der Praxis betrafen die Verwendung von Gerichtsvollzieheraufträgen für öffentlich-rechtliche Forderungen nach der neuen Zwangsvollstreckungsformularverordnung. Einen breiten Raum nahm die Bearbeitung des VZV-Handbuchs in Anspruch. Dieser Punkt ist eine Kernaufgabe des Fachausschusses. Hier berichtete der Schriftleiter des Handbuchs, Prof. Rainer Goldbach, über den Umsetzungsstand und weitere Planungen. Die Ausschussmitglieder diskutierten über die inhaltliche Pflege und rechtlichen Änderungen im Handbuch.

Die Herbstsitzung fand am 12. und 13. Oktober 2023 in Münster (Nordrhein-Westfalen) statt. Die Sitzung begann mit der Diskussion über die Nichtabgabe von Drittschuldnererklärungen und die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörde.

Im Anschluss wurde über das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) beraten, welches insbesondere durch die Neuregelungen für die GbR teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Beitreibung von rückständigen Forderungen haben wird. Das Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Informationen hierzu sollen in der KKZ publiziert werden. Erneut waren die Gerichtsvollzieheraufträge für öffentlich-rechtliche Forderungen nach der Zwangsvollstreckungsformularverordnung Thema. Bevor einige Regelungen in Kraft treten konnten, hat sich bereits Änderungsbedarf angekündigt bzw. wird das Inkrafttreten verschoben. Zum Thema wird der Ausschussvorsitzende Harald Jordan als ausgewiesener Experte zum Thema beim Vollstreckungstag am 14.03.2024 in Boppard hierüber referieren.

Gesprochen wurde über den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsgesetzes sowie als Schwerpunkt die Weiterführung des VZV-Handbuchs. Zum Ende der Sitzung wurde Karola Singer (Baden-Württemberg) als langjähriges Mitglied des Ausschusses, zeitweise dessen Vorsitzende und langjährige Schriftleiterin der KKZ verabschiedet.

Der Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren tagte erstmals seit längerer Zeit am 31.07.2023 in Koblenz. Zuvor hatte sich Friedbert Lellig, Verbandsgemeindekasse Konz, in den Ruhestand verabschiedet und ist aus dem Ausschuss ausgeschieden. An dieser Stelle nochmals vielen Dank für seine jahrelange Mitarbeit. Leidiges Thema in der Sitzung waren die Änderungen der Vollstreckungsvergütung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019. Der Ausschuss empfahl die Durchführung einer Umfrage über den Umgang und die Änderungen, die in der Praxis einhergingen. Das Ergebnis sowie die Antwort des Finanzministeriums aufgrund unserer Anregungen nach Auswertung wurden auf der Landesarbeitstagung vorgestellt. Die Antwort war ernüchternd, zeigt sie doch, dass rechtliche Grundlagen oftmals an der Praxis vorbei geschaffen werden. Darüber hinaus diskutierten die Ausschussmitglieder über die Erfahrungen aus den letzten Ausbildungslehrgängen und ob aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen Anpassungen am Stoffgliederungsplan erforderlich werden. Schlussendlich wurde über die Idee diskutiert, einen Zertifikatslehrgang Forderungsmanagement zu starten, welche die Attraktivität und die Bedeutung der Vollstreckungsbehörde innerhalb der Kommune hervorhebt. Ob und wie dies möglich sein wird, konnte noch nicht abschließend geklärt werden, hier besteht weiterer Diskussionsbedarf.

Schlussendlich gab es noch Erfreuliches aus unserem zuständigen Innenministerium zu berichten: Von dort wurde zum Ausdruck gebracht, dass ein Entwurf zur Fortschreibung des LVwVG in Vorbereitung sei und Ende des Jahres veröffentlicht werden soll. Darüber hinaus wurde der Fachverband im Oktober um Mitteilung gebeten, ob es Änderungsbedarf bei der Kostenordnung zum LVwVG gebe. Nach Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen des VZV-Ausschusses wurden dem Innenministerium Anfang November unsere Anregungen mitgeteilt.

Torsten Heuser
Referent für das Verwaltungszwangsverfahren
Torsten.Heuser@kassenverwalter.de

Die Kontenstammabfrage nach § 93 Abgabenordnung

1. Allgemeines

§ 25g Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) erlaubt es den kommunalen Vollstreckungsbehörden, Auskünfte bei sonstigen Beteiligten und anderen Personen, die zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte einzuholen, sofern die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Eine Möglichkeit ist die Kontenstammabfrage (Kontenabrufverfahren) nach § 93 Abgabenordnung (AO), die es erlaubt, Kontodaten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu ermitteln, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Verschiedene Gespräche in Fortbildungsveranstaltungen und andere Nachfragen haben gezeigt, dass es in der Praxis immer noch offene Fragen bezüglich der Zulässigkeit und der Möglichkeiten gibt. Die Norm bietet zwei verschiedene Verfahren die nachfolgend erläutert werden sollen.

2. Kontenabruf nach Absatz 7 Nr. 3

Die Norm[1] hat folgenden Wortlaut:

„Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b ist nur zulässig, soweit
… zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern oder Rückforderungsansprüchen bundesgesetzlich geregelter Steuererstattungen und Steuervergütungen oder…

In diesen Fällen darf die Finanzbehörde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Absatz 1 und 1a zu führenden Dateisystemen abzurufen; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4b darf ein Abrufersuchen nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.“

Insgesamt muss die kommunale Vollstreckungsbehörde also Folgendes beachten: Zunächst muss es sich um bundesgesetzlich geregelte Steuern halten. Für Steuern, welche die Kommunen auf landesrechtlicher Grundlage erheben, z.B. die Hundesteuer oder die Vergnügungssteuer, ist Absatz 7 nicht anwendbar. Im folgenden Satz wird konkretisiert, dass in den Fällen des § 1 Abs. 2 AO die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern um Auskunft ersuchen darf. Mithin wird damit klargestellt, dass die kommunale Vollstreckungsbehörde für rückständige Grund- oder Gewerbesteuern einen Abruf nach Absatz 7 durchführen dürfen. Beachtet werden sollte aber der unscheinbare letzte Teil des Satzes, dass ein Auskunftsersuchen beim Grund- oder Gewerbesteuerpflichtigen nicht zum Erfolg geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Bei der ersten Alternative hat z.B. der Vollstreckungsbeamte im Außendienst erfolglos versucht, Auskunft vom Schuldner über seine Bankverbindung zu erhalten. Bei der zweiten Alternative muss der Sachbearbeiter eine Prognose erstellen, ob ihm der Schuldner die Bankverbindung mitteilt, wenn ihm bekannt gegeben wird, dass im Anschluss sein Konto gepfändet werden soll.

Zwischenergebnis: Mit der Methode nach Absatz 7 ist es ohne großen Aufwand möglich, einen Kontenabruf durchzuführen. Die Hürden, die hier mit den Tatbestandsvoraussetzungen vorgegeben werden, sind nicht so hoch, wie bei dem nachfolgenden Absatz 8. Großer Nachteil der Norm ist es, dass sie nur von Körperschaften anwendbar ist, welche die Grund- und Gewerbesteuer erheben, also der Verbandsgemeinden für ihre Ortsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinden, der großen kreisangehörigen und die kreisfreien Städte. Nicht anwendbar ist die Norm für die Landkreise und die übrigen kommunalen Vollstreckungsbehörden.

3. Kontenabruf nach Absatz 8 Satz 2

Die Norm hat folgenden Wortlaut:

„Die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörden dürfen zur Durchführung der Vollstreckung das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b, abzurufen, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und

a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung

1 Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Wiedergabe der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen in den Nr. 1,2,4,4a,4b,4c und 5 verzichtet.

genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder

b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder

c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erlass der Vollstreckungsanordnung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;

2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder

3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist."

Der Absatz 8 macht keine Einschränkungen hinsichtlich der beizutreibenden Forderungsart. Es können außer landesgesetzlichen Steuern (s.o.) auch Gebühren- und Beitragsforderungen oder andere Ansprüche sein. Wie sofort zu ersehen ist, sind die Hürden dadurch etwas höher gelegt als in Absatz 7. Wichtigstes Tatbestandsmerkmal ist, dass die Ladung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen der beizutreibenden Forderung erfolgen muss. Diese Pflicht ist nach Nr. 1 entbehrlich, wenn eine Ladung nicht zugestellt werden kann, weil der Schuldner unbekannten Aufenthaltes ist. Oder dem Schuldner konnte nach Nr. 2 die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft zwar zugestellt werden, er ist aber seiner Obliegenheit nicht nachgekommen, sprich er ist nicht erschienen oder hat im Termin keine vollständigen Angaben gemacht. Schlussendlich ist der Abruf nach Nr. 3 auch dann zulässig, wenn das vorliegende Vermögensverzeichnis keine vollständige Befriedigung erwarten lässt.

Ein Blick sollte jedenfalls auf die Nr. 2 geworfen werden. Die Ladung muss wegen der Forderung, für welche die Vollstreckung eingeleitet wird, ergehen. Warum kann man nicht eine vorhandene Vermögensauskunft, die z.B. der Gerichtsvollzieher bereits erstellt hat, zu Grunde legen? Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dann bereits eine Bankverbindung aus der vorliegenden Vermögensauskunft vorliegt und keine Abfrage erforderlich ist. Dass der „erfahrene" Schuldner häufiger die Bankverbindung wechselt, ist bei dieser Regelung leider nicht betrachtet worden.

Zwischenergebnis: Die Hürden sind bei Absatz 8 aufwändiger. Dafür können sich alle kommunalen Vollstreckungsbehörden dieser Methode bedienen.

4. Weitere Regelungen

Die § 1 Abs. 2 Nr. 6 AO in Verbindung mit § 249 Abs. 2 Satz 2 AO erlaubt es der kommunalen Vollstreckungsbehörde, die nach § 30 AO geschützten Daten (Steuergeheimnis, hierzu zählt die Bankverbindung), die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldforderungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen zu verwenden. Das bedeutet, die Bankverbindung, die für die Vollstreckung der Grundsteuer ermittelt wurde, kann gleichzeitig für die Beitreibung der Wasser- und Abwassergebühren verwendet werden.

Nicht übersehen werden sollten auch die Verfahrensvorschriften in den Absätzen 9 und 10.

Absatz 9 schreibt vor, dass der Schuldner vor einem Abrufersuchen nach den Absätzen 7 und 8 auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen ist. Da zwischenzeitlich fast alle kommunalen Vollstreckungsbehörden nach der Mahnung eine Vollstreckungsankündigung versenden, empfiehlt es sich, dort einen Hinweis zu integrieren. Darüber hinaus ist der Schuldner nach Durchführung eines Kontenabrufs zu benachrichtigen. Hier bietet sich die anschließende Pfändungs- und Überweisungsverfügung an. Absatz 10 schlussendlich verlangt, dass die Abrufersuchen nach den Absätzen 7 und 8 und das Ergebnis von der Vollstreckungsbehörde zu dokumentieren sind.

Torsten Heuser
Fachreferent Rheinland-Pfalz
für das Verwaltungszwangsverfahren

Bild von Elionas auf Pixabay

Zahlungsbegründende Unterlage und/ oder Beleg?

Für die Gemeindekassen stellt sich oft die Frage, welche Unterlagen für Ihre Arbeit notwendig sind und welche Unterlagen durch sie aufbewahrt werden müssen.

Wird die Gemeindekasse im Rahmen der Aufgaben der Zahlungsabwicklung tätig, sind die sogenannten **zahlungsbegründenden Unterlagen** der entsprechenden Anordnung beizufügen.

Die zahlungsbegründende Unterlage ist ein Dokument, das die Grundlage für eine Zahlung darstellt, indem es den Ursprung und die Berechtigung der Zahlung nachweist (siehe § 28 Abs. 8 GemHVO). Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind immer den Anordnungen beizufügen, da sich nur aus diesen nachprüfen lässt, ob eine Zahlung zu Recht geleistet wurde.

Ein **Beleg** ist hingegen ein allgemeiner Begriff für ein Dokument, das eine Transaktion oder einen Vorgang belegt. Der Beleg kann auch die zahlungsbegründende Unterlage sein, aber nicht alle Belege dienen als zahlungsbegründende Unterlagen.

Der Unterschied liegt darin, dass zahlungsbegründende Unterlagen spezifisch dazu dienen, eine Zahlung zu rechtfertigen, während ein Beleg allgemein jede Art von Dokument sein kann, das eine Transaktion dokumentiert. Diese Belege können auch von den anordnenden Stellen aufbewahrt werden (§ 30 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

Für die zahlungsbegründenden Unterlagen ergibt sich eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemHVO) nach durchgeführtem Jahresabschluss für die haushalterischen Zwecke.

Belege hingegen sind u.U. dauerhaft aufzubewahren (§ 30 Abs. 4 GemHVO). Auch aufgrund der steuerlichen Relevanz von Geschäftsvorfällen kann eine andere Aufbewahrungsdauer in Betracht kommen (§ 42 GemHVO i.V.m. den GoBD: BMF-Schreiben vom 28.11.2019 - IV A 4 - 0316/19/10003:001 -, BStBl I S. 1269).

Für die Zwecke der Zahlungsabwicklung kommt in der Regel eine kurze Aufbewahrungsfrist in Betracht. Sollen die Belege der Zahlungsabwicklung auch für andere Zwecke aufbewahrt werden ist dies organisatorisch sicherzustellen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Lit. j) i.V.m. § 2 Abs. 2 LArchG).

Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Aufbewahrung ergeben sich aus den Bestimmungen des Datenschutzes.

Achim Schmidt
Fachreferent Rheinland-Pfalz für
Kassen, Haushalts-, Rechnungswesen

Arbeitsgemeinschaften

- **ARGE 1 Rhein-Lahn/Westerwald/Altenkirchen**
  Ansprechpartner/Vorsitzender:
  Hr. Thomas Schuster, Stadtkasse Bendorf,
  Am Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf
  Telefon: 02622/703-120,
  thomas.schuster@bendorf.de

- **ARGE 2 Neuwied/Mayen-Koblenz/Koblenz**
  Ansprechpartnerin/Vorsitzende:
  Fr. Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz,
  Clemensstr. 26-30, 56068 Koblenz
  Telefon: 0261/129-2001,
  bianca.kaut@stadt.koblenz.de

- **ARGE 3 Ahrweiler/Vulkaneifel/Bitburg-Prüm/ Cochem-Zell**
  Ansprechpartner/Vorsitzender:
  Hr. Daniel Bednarek, Verbandsgemeinde Daun,
  Leopoldstr. 29; 54550 Daun
  Telefon: 06592/933-289,
  daniel.bednarek@vgv.daun.de

- **ARGE 4 Trier-Saarburg/Bernkastel-Wittlich/ Birkenfeld/Kusel**
  Ansprechpartner/Vorsitzender:
  Hr. Johannes Gräber, Kreiskasse Trier-Saarburg,
  Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
  Telefon: 0651/715-212,
  johannes.graeber@trier-saarburg.de

- **ARGE 5 Rhein-Hunsrück/Bad Kreuznach/Mainz-Bingen/Alzey-Worms/Mainz**
  Ansprechpartner/Vorsitzender:
  Derzeit vakant

- **ARGE 6 Kaiserslautern/BV Pfalz/Donnersberg/ Südwestpfalz/Südliche Weinstraße/Pirmasens/ Landau**
  Ansprechpartner/Vorsitzender:
  Hr. Roland Eifler, Verbandsgemeindekasse Göllheim,
  Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3, 67307 Göllheim
  Telefon: 06351/490956, reifler@vg-goellheim.de

- **ARGE 7 Germersheim/Rhein-Pfalz/ Bad Dürkheim/Frankenthal/Ludwigshafen/ Speyer/Neustadt a.d.W.**
  Ansprechpartner/Vorsitzender:
  Fr. Kathrin Golembski, Stadtkasse Frankenthal/ Pfalz
  Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal/ Pfalz
  Telefon: 06233/89282,
  kathrin.golembski@frankenthal.de

Fast alle Arbeitsgemeinschaften haben die Arbeit aufgenommen und erste Veranstaltungen durchgeführt. Die Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen, die an den Tagungen teilgenommen haben, sind durchweg positiv. Es wurden neben der Konstituierung verschiedenste Themen behandelt wie etwa E-Payment, Insolvenzen (Vortrag Insolvenzverwalter), EGVP und beBPo. Die Planungen für das nächste Jahr laufen bereits in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften.

Bei Fragen wenden Sie sich sehr gerne an die Leiterin oder den Leiter Ihrer Arbeitsgemeinschaft oder an unseren Beauftragten Harald Hoffmann, Telefon: 02631/802-114 oder per mail: harald.hoffmann@kassenverwalter.de.

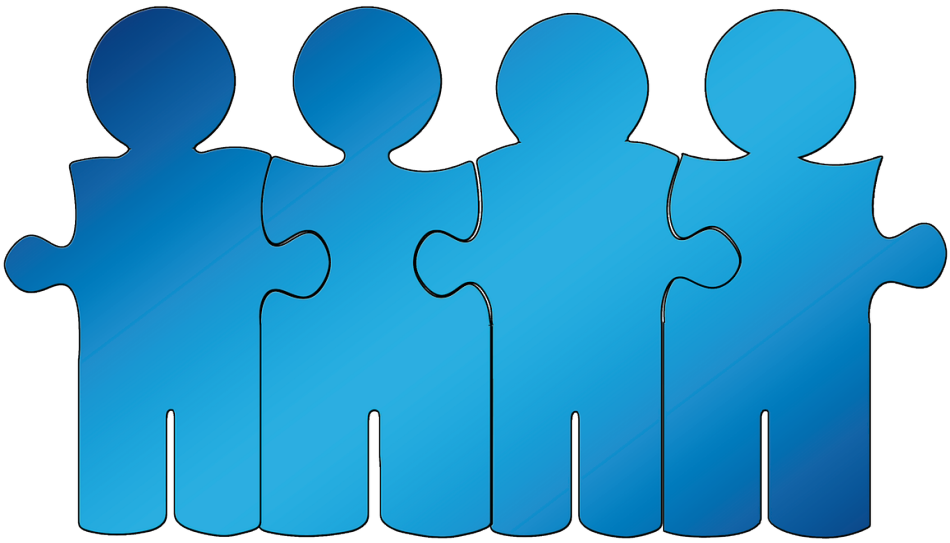

Bild von Gerd Altmann (geralt) auf Pixabay

Ihr Landesvorstand

Landesvorsitzender

Peter Sprengart
Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/83151, E-Mail: peter.sprengart@kassenverwalter.de

Stellvertretender Landesvorsitzender und
Referent für das Verwaltungszwangsverfahren

Torsten Heuser
Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
Burgstraße 1, 56368 Katzenelnbogen
Tel.: 06486/9179-450, E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de

Landesgeschäftsführer

Karl-Peter Jäckle
Meisenweg 2, 53547 Breitscheid-Siebenmorgen
Tel.: 02638/948770
E-Mail: karl-peter.jaeckle@kassenverwalter.de

Landesschatzmeisterin

Nina Heinke
Verbandsgemeindekasse Rhein-Nahe
Koblenzer Straße 18
Tel.: 06721/304-244, E-Mail: nina.heinke@kassenverwalter.de

Beisitzer und IT-Beauftragter

Daniel Bauer
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/803-1900 , E-Mail: daniel.bauer@kassenverwalter.de

Beisitzer & Fachreferent Kassen- und Rechnungswesen

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
Tel. 0631/710-5307, E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de

Beisitzer und Koordinator Arbeitsgemeinschaften

Harald Hoffmann
Stadtkasse Neuwied
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied
Tel.: 02631/802-114, E-Mail: harald.hoffmann@kassenverwalter.de

Beisitzerin

Heike Dürk
Kreiskasse Bad Kreuznach
Salinenstraße 47 , 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/803-1914, E-Mail: heike.duerk@kassenverwalter.de

Wir bedanken uns bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Belange unseres Fachverbandes einsetzen sowie bei den Referentinnen und Referenten für die Durchführung unserer Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Wohlergehen sowie viel Freude und eine glückliche Hand bei der täglichen Arbeit.

Interessante Internetadressen

www.kassenverwalter.de
Die Seite unseres Fachverbandes

www.kosdirekt.de
Informations- und Wissensmanagementsystem für Kommunalverwaltungen

www.insolvenzbekanntmachungen.de
Bekanntmachung von eröffneten Insolvenzverfahren

www.landesrecht.rlp.de
Verzeichnis rheinland-pfälzischer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

www.justiz.de
Justizportal des Bundes und der Länder

www.vubn.de
Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk mit Forum

www.bundesbank.de
Aktuelle Zinssätze, Links zur EZB und LZBs, IBAN und BIC

www.ukrlp.de
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

www.zoll-auktion.de
Auktionsplattform für Behörden von Bund, Länder, Gemeinden

www.mahngerichte.de
Seite der Mahngerichte mit Weiterleitung zum Online-Mahnantrag

www.vollstreckungsportal.de
Einlieferungen/ Informationen im Vermögensverzeichnis und Schuldnerverzeichnis

www.zinsen-berechnen.de
Verschiedene Online-Zinsrechner

www.gabler-banklexikon.de
Branchenlexikon mit Begriffen zum Geld- und Bankwesen

Zu guter Letzt

„Lebenskünstler leben von den Zinsen eines nicht vorhandenen Kapitals“
(Stanislaw Jerzy Lec, 1909 – 1966, polnischer Lyriker und Aphoristiker)

„Das Gold ist für den Tausch entstanden, der Zins weist ihm die Bestimmung an, sich durch sich selbst zu vermehren. Daher widerstreitet auch diese Erwerbsweise unter allen am weitesten dem Naturrecht „
(Aristoteles, 384 v.Chr. – 322 v.Chr., griechischer Universalgelehrter)

„Eine Investition in Wissen bringt noch immer die besten Zinsen“
(Benjamin Franklin, 1706 – 1790, amerikanischer Staatsmann, Naturwissenschaftler, Schriftsteller)